

34. Inwieweit können bei einer eingetragenen Genossenschaft die genossenschaftlichen Verpflichtungen der Mitglieder in einer im Statute vorbehaltenen späteren Geschäftsordnung bestimmt werden? — Aufsehung eines Genossenschaftsbeschlusses außerhalb des § 49 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (§ 51 der neuen Fassung) wegen Eingriffes in die Sonderrechte der Genossen.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1900 i. S. G. u. Gen. (Kl.)
w. Molkereigenossenschaft Pl. (Bekl.). Rep. I. 252/00.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Kläger, deren Rittergüter in der Nähe von Plauen i. V. liegen, sind ursprüngliche Mitglieder der beklagten Molkereigenossenschaft, einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Als Gegenstand des Unternehmens giebt § 2 des Genossenschaftsstatutes die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr an. In § 14 werden die Verpflichtungen der Genossen festgestellt und dabei insbesondere unter 4. ihnen die Verbindlichkeit auferlegt, die durch die Geschäftsordnung oder auf Grund derselben von der Generalversammlung bestimmte Anzahl Geschäftsanteile zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten, während unter 7. die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil auf 1500 *M* festgesetzt ist. Die Höhe des Geschäftsanteils soll nach § 37 Absf. 1 = 50 *M* betragen. Der Absf. 6 erklärt die Beteiligung

eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile für zulässig. In Abs. 7 ist die höchste Zahl der Geschäftsanteile eines Genossen auf 25 festgesetzt und weiter bestimmt, „daß die Zahl der Geschäftsanteile, welche ein Genosse erwerben muß, durch die Geschäftsordnung oder auf Grund derselben von der Generalversammlung bestimmt werde“. Nach § 40 endlich hat „über Einrichtung, Ausdehnung und Beschränkung“ des Geschäftsbetriebes die Generalversammlung zu beschließen. Zu diesem Zwecke soll der Vorstand eine Geschäftsordnung über den gesamten Geschäftsbetrieb und nach Bedürfnis besondere Bestimmungen für jeden einzelnen Geschäftszweig aufstellen und beides, nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat, der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen. Das Statut haben die Kläger mitunterzeichnet.

Auf Grund des obenerwähnten § 40 ist für die beklagte Genossenschaft eine Geschäftsordnung und eine dazu gehörige Milchlieferungsordnung vom Vorstand aufgestellt, vom Aufsichtsrate vorberaten und in einer Generalversammlung genehmigt worden. Die Kläger haben dieser Versammlung nicht beigewohnt.

Nach Ansicht der Kläger sind von den Bestimmungen dieser Ordnungen mehrere unzulässig, nämlich aus der Geschäftsordnung die Vorschriften unter A 8, daß für je 20 Liter Milch täglicher Durchschnittslieferung ein Geschäftsanteil zu 50 *M* zu übernehmen und bar einzuzahlen sei, und unter B 16, wodurch die Genossen grundsätzlich zur Ablieferung aller in ihrer Wirtschaft erzeugten, nicht zu eigenem Gebrauche benötigten Milch an die Genossenschaft verpflichtet werden, ihnen aber der Milchverkauf an ihren Wohnorten und sonst gestattet ist, jedoch „nicht nach Plauen oder nach Ortschaften, wohin die Molkerei ihre Verkaufswagen schickt“. Zuwiderhandlungen sind mit einer, bei jedem Wiederholungsfalle sich verdoppelnden Konventionalstrafe von 50 *M* bedroht. Aus der Milchlieferungsordnung wird die Vorschrift unter A 15 in Verbindung mit H 67 beanstandet. Danach soll dem Vorstande das Recht zustehen, unter Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmte Futterartikel für die Milchkühe ganz oder teilweise auszuschließen und während der Zeit der Grünfütterung die Zugabe einer bestimmten Art und Menge von Kraftfutter vorzuschreiben. Die Übertretung seiner Anordnungen kann der Vorstand mit einer Konventionalstrafe von 5 bis 10 *M*, im Wiederholungsfalle von 10 bis 50 *M*, ahnden.

Die Kläger haben deshalb, jedoch erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist aus § 49 (51) des Gesetzes vom 1. Mai 1889, Klage erhoben auf Feststellung, daß im Verhältnisse zwischen ihnen und der Genossenschaft die erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Milchlieferungsordnung unwirksam seien.

Die erste Instanz hat, dem Antrage der Beklagten entsprechend, auf kostenpflichtige Klageabweisung erkannt. Dagegen ist die Berufung der Kläger insoweit von Erfolg gewesen, daß, unter Abweisung der Klage im übrigen, festgestellt worden ist, daß die Kläger nicht verpflichtet seien, mehr Geschäftsanteile zu erwerben, als sie jetzt schon besitzen.

Die von beiden Teilen eingelegten Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „1. Die Revision der Kläger ist dagegen gerichtet, daß die Vorschriften unter B 16 der Geschäftsordnung und unter A 15 in Verbindung mit H 67 der Milchlieferungsordnung für wirksam angesehen worden sind. Allein es ist den klägerischen Angriffen nicht gelungen, die im wesentlichen zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichtes zu erschüttern.

Was zunächst die Vorschriften unter B 16 der Geschäftsordnung betrifft, welche den Umfang der Milchlieferungspflicht der einzelnen Genossen bestimmen, so entnimmt das Oberlandesgericht schon aus der Fassung des § 2 des Statuts, daß grundsätzlich die Abgabe der gesamten Milch der Genossen zur gemeinschaftlichen Verwertung ins Auge gefaßt war. Diese Auslegung unterstützt es durch die weitere Erwägung, daß der wirtschaftliche Zweck derartiger Unternehmungen die möglichst weite Ausdehnung des Absatzgebietes und den gesicherten Umfang des Milchbezuges verlange. Auf dieser Grundlage hält es die angegriffenen Bestimmungen der Geschäftsordnung für eine notwendige Folge aus dem das Statut beherrschenden Gedanken und verneint, daß darin eine unbillige Beschwerung der einzelnen Genossen enthalten sei. Es findet, daß die zugelassenen Ausnahmen von der umfassenden Milchlieferungspflicht nicht, wie die Kläger meinten, einen die ganze Vorschrift aufhebenden Widerspruch . . . begründeten, sondern die gerade in der Geschäftsordnung zu treffende, sachgemäße

Regelung der besonderen Verhältnisse enthielten, und ist endlich der Ansicht, daß auch die Strafanordnungen unbedenklich seien, da es bei solchen Unternehmungen durchaus üblich und für den gedeihlichen Geschäftsbetrieb unerläßlich sei, die Befolgung der im Interesse des Ganzen gegebenen Vorschriften durch Konventionalstrafbestimmungen, selbst von einer gewissen Schärfe, sicher zu stellen. Unbedenklich ist es, daß, wenn diese Beurteilung zutrifft, die Kläger sich dem angefochtenen Inhalte der Geschäftsordnung nicht entziehen können. Die Revision hat aber die Ausführungen des Berufungsrichters in verschiedenen Punkten beanstandet. Zunächst macht sie geltend, daß im § 2 des Statuts nur der Gegenstand des Unternehmens, aber nichts über den Umfang der Milchlieferung bestimmt sei. Dies kann jedoch nicht zugegeben werden. Wenn hier als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet ist nicht die gemeinschaftliche Verwertung von Milch, sondern „die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr“, so müßte man den Worten Gewalt anthun, wenn man darin, mit der Revision, nur finden wollte, daß die an die Genossenschaft gelieferte Milch gemeinschaftlich zu verwerten sei, und nicht auch den Sinn, daß die Milch zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verwertung an die Genossenschaft zu liefern sei. Diese Auslegung findet eine weitere Unterstützung in dem § 1 des Statuts, wonach die Genossenschaft errichtet ist „zum Behufe der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ und in dem Umstande, daß sonst über diese wesentliche Seite des -genossenschaftlichen Unternehmens jede statutarische Bestimmung fehlen würde. Ganz ausgeschlossen und unvereinbar mit Zweck und Bedeutung einer Molkereigenossenschaft als landwirtschaftlicher Produktiv- und Absatzgenossenschaft wäre der Gedanke, daß die Milchlieferung der Genossen völlig außerhalb ihrer genossenschaftlichen Pflichten liegen und nur auf Grund eines besonderen Rechtsgeschäftes, wie mit einem fremden Milchlieferanten, beruhen sollte. Wenn aber hiernach der § 2 des Statuts allerdings auch die Verpflichtung der Genossen zur Lieferung der Milch betreffen will, so ist die Auslegung, welche das Oberlandesgericht dieser Bestimmung giebt, daß danach die von den Genossen produzierte Milch überhaupt, und nicht nur ein Teil davon, zur gemeinschaftlichen Verwertung gelangen soll, durchaus unbedenklich. Bei diesem Ergebnisse würde es der Revision

nichts helfen können, auch wenn es ihr gelungen wäre, die Argumente der Vorinstanz zu widerlegen, welche aus den Voraussetzungen eines erfolgreichen genossenschaftlichen Betriebes entnommen und zu Gunsten der Annahme verwertet sind, daß die Verpflichtung des Genossen auf Anlieferung seiner gesamten Milchproduktion gehe. Diese Widerlegung ist aber auch nicht gelungen. Als unterstützende Momente haben diese allgemeineren Erwägungen unbedenklich ihren Wert. Es kann mit Fug nicht bestritten werden, daß es im Interesse der günstigen Entwicklung des genossenschaftlichen Unternehmens liegt, das Absatzgebiet erweitern und zu diesem Zwecke den Milchbezug voll auszunutzen zu können. Auch schon die Rücksicht auf die von den eigenen Genossen zu fürchtende Konkurrenz kommt in Anschlag. Wenn aber die Revision meint, daß wenigstens der gesicherte Geschäftsumfang, worauf die Vorinstanz Gewicht gelegt hat, sich auch auf anderem Wege erreichen lasse, nämlich durch geeignete Stipulationen über Milchlieferung mit den beitretenen Genossen oder mit sonstigen Produzenten und Lieferanten, so wird hiermit ein fremdes Element hereingetragen und der Genossenschaft an Stelle der gemeinschaftlichen Verwertung der von den Genossen produzierten Milch ein Erwerbsgeschäft durch Milchverkauf zugemutet.

Mit der statutarischen Festsetzung der umfassenden gemeinschaftlichen Milchverwertung ist es aber, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht unvereinbar, daß gewisse Ausnahmen, sei es vorübergehender Natur, sei es für längere Dauer, zugelassen werden. Das angefochtene Urteil hat die praktischen Gründe zutreffend auseinandergesetzt, welche zu der Gestattung solcher Ausnahmen nötigen oder sie im Interesse des Betriebes begründen können. Auf Ziff. 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung, worin die Ausnahmen von der in Abs. 1 ausgesprochenen umfassenden Milchlieferungspflicht bestimmt sind, kann sich daher die Revision auch nicht, wie jetzt geschieht, zu dem Zwecke mit Erfolg berufen, um daraus den Nachweis zu entnehmen, daß statutarisch nicht die Lieferung der gesamten Milch gemeint gewesen sein könne. Denn unzutreffend erscheint ihre daran anknüpfende Ausführung, daß der Vorstand in der Geschäftsordnung diese Ausnahme nicht hätte zulassen dürfen, wenn er der Auffassung gewesen wäre, daß das Statut in § 2 den einzelnen Genossen die Gesamtlieferung zur Pflicht mache. Diese Beweisführung

schlägt schon deshalb nicht durch, weil es sich in der Geschäftsordnung nur darum handelt, inwieweit die Genossenschaft von ihren statutarisch gesicherten Befugnissen Gebrauch machen will. Das Statut enthält den Grundsatz, die dem Wechsel unterworfenen Ausnahmen gehören gerade in die Geschäftsordnung, und über die Zulässigkeit derartiger, die „Einrichtung, Ausdehnung und Beschränkung des gesamten Geschäftsbetriebes“ berührenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung läßt § 40 des Statuts keinen Zweifel. Es ist daher der Revision nicht zuzugeben, daß die in Ziff. 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung grundsätzlich ausgesprochene Verpflichtung der Mitglieder, die ganze Menge der in ihrer Wirtschaft erzeugten Milch, mit Ausnahme des eigenen Gebrauchs, an die Genossenschaft zu liefern, im Widerspruche mit den statutarischen Bestimmungen stehe oder doch darin keine rechtfertigende Unterlage fände. Vielmehr muß die Auffassung des Berufungsrichters gebilligt werden, daß die Vorschrift der Geschäftsordnung nur die Ausführung des bereits im Statut enthaltenen Grundgedankens sei. Es kann nicht die Rede davon sein, daß sie, wie die Revision meint, einen einseitigen Eingriff der Genossenschaftsorgane in die Sonderrechte der Genossen darstelle. . . . Besonders Gewicht legen die Kläger darauf, daß ihnen nach Ziff. 16 Absf. 2 flg. die Bewertung ihrer Milch in Plauen untersagt ist. Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Verbot von denjenigen Genossen, deren Güter für den Milchabsatz in Plauen günstig liegen, besonders empfunden wird. Allein von einer unzulässigen Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Genossen kann dabei nicht gesprochen werden. Im übrigen muß es mit der Vorinstanz für selbstverständlich und in der Natur der Sache begründet erachtet werden, daß die Genossenschaft den konkurrierenden Geschäftsbetrieb der Genossen an den Orten ihres eigenen Geschäftsbetriebes, also vor allem in Plauen selbst, untersagen darf. Einen besonderen Angriff hat die Revision noch gegen die Zulässigkeit der Strafandrohungen gerichtet. Ob dafür die Bezeichnung von Konventionalstrafen zutrifft, was die Revision bestreitet, weil keine Konvention mit den einzelnen Genossen zu Grunde liege, kann dahingestellt bleiben; denn entgegen den Ausführungen der Revision, ist nicht zweifelhaft, daß die Berechtigung der Genossenschaftsorgane zur Anordnung solcher Zwangsstrafen in § 40 der Statuten eine genügende Stütze findet. Es kann der Revision

nicht eingeräumt werden, daß dieser Paragraph nur den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft im Gegensatz zu den Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder betreffe. Auch hier liegt der Revision der schon berührte Irrtum zu Grunde, daß die Milchlieferungen nicht zu den genossenschaftlichen Verpflichtungen der Mitglieder gehören. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft umfaßt jedenfalls auch die Abnahme der Milch, und daß in § 40 gerade auch an diese Seite des Betriebes gedacht worden ist ergibt zum Überflusse noch der Abs. 3 daselbst. Danach ist mit Genehmigung der Generalversammlung die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtgenossen gestattet, und damit kann selbstverständlich nicht der Absatz, sondern nur der Bezug der Milch gemeint sein. Zum Geschäftsbetrieb in dieser Richtung gehören auch die genossenschaftlichen Verpflichtungen der Mitglieder und in erster Linie die Verpflichtung, ihre Milch nicht selbst zu verwerten, sondern zu gemeinschaftlicher Verwertung anzuliefern. Daß aber zur geordneten Regelung eines genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes die Aufstellung von Strafbestimmungen gegen die widerstrebenden Genossen unentbehrlich und auch allgemein üblich sei, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt und danach mit Recht angenommen, daß die Kläger bei dem Hinweis auf die Errichtung einer Geschäftsordnung in § 40 des Statuts sich verständigerweise hätten sagen müssen, daß sie dabei auch mit Strafbestimmungen würden zu rechnen haben.

Aus der soeben entwickelten Bedeutung des § 40 des Statuts folgt auch, daß die Revision mit ihren Angriffen auf die Bestimmung in A 15 der Milchlieferungsordnung nicht durchbringen kann. Davon ausgehend, daß der zu regelnde Geschäftsbetrieb sich nur auf die einseitige Tätigkeit der Genossenschaft selbst beziehe, macht die Revision geltend, daß die Genossenschaft zwar Bestimmungen darüber treffen könne, wie die ihr gelieferte Milch beschaffen sein müsse, um von ihr angenommen zu werden, daß sie aber nicht befugt sei, zu diesem Zwecke den Mitgliedern positive Verpflichtungen aufzuerlegen. Dies geht fehl. Die Genossenschaft steht den Mitgliedern nicht wie ein gewöhnlicher Käufer gegenüber, der sich seine Ware aussucht, sondern innerhalb der einheitlichen Organisation stehen auch die Genossen mit ihren genossenschaftlichen Verpflichtungen, und es liegt noch im Zweckumfange des gemeinschaftlichen Unternehmens, das zu seinem

Gedeihen nicht nur guter Milch, sondern guter Milch in gehöriger Menge bedarf, die hierfür notwendigen Vorschriften zu treffen. Die statutarisch gewollte Aufgabe der Genossenschaft läßt sich ohne einen gewissen Eingriff in die an sich außerhalb des Unternehmens liegende Individualproduktion der Genossen nicht erreichen. Dies mußte von Anfang an jedem Genossen klar sein. Gegen die sachliche Würdigung der erlassenen Vorschriften durch das Berufungsgericht sind Bedenken nicht erhoben. Für die Zulässigkeit der in H 67 der Milchlieferungsordnung aufgestellten Strafbestimmungen gilt das zu den Strafbestimmungen in B 16 der Geschäftsordnung Ausgeführte.

Die von den Klägern angefochtenen Vorschriften der Geschäftsordnung sowohl wie der Milchlieferungsordnung finden demnach überall ihre genügend bestimmte Grundlage in den Sätzen des Statuts. Der Genosse war also, was die Revision vermißt, schon bei seinem Beitritte hinreichend orientiert. Im Gegensatz zu der bei der Revision der Beklagten zu behandelnden Vorschrift steht hier nicht ein völlig ungewisses Risiko des beigetretenen Genossen in Frage. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die Gültigkeit dieser Bestimmungen angenommen.

2. Revision der Beklagten.

Neben den unter 1 besprochenen Festsetzungen haben die Kläger als ihnen gegenüber unwirksam auch die Bestimmung in A 8 der Geschäftsordnung angefochten, wonach „für je 20 Liter Milch täglicher Durchschnittslieferung ein Geschäftsanteil zu 50 M zu übernehmen (ist), die bar einzuzahlen sind.“ In dieser Richtung hat das Berufungsgericht, abweichend von der ersten Instanz, das Verlangen der Kläger für sachlich gerechtfertigt gehalten. Es stützt seine Entscheidung auf folgende Erwägungen: In erster Linie nimmt es unter eingehender Begründung an, daß das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 in §§ 128 flg. — (§§ 134 flg. der Fassung vom 20. Mai 1898) — nur die freiwillige Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile zulasse, dagegen den Zwang zu einer solchen Mehrbeteiligung ausschließe. Für den Fall aber, daß man einen derartigen Zwang nicht grundsätzlich für unzulässig halten müsse, ist es der Ansicht, daß dann wenigstens die Voraussetzungen, unter denen die Genossenschaft eine Vermehrung der Geschäftsanteile erzwingen könne, bereits im Statut klar und deutlich festgesetzt und

abgegrenzt sein müßten. Der Genosse müsse bei seinem Eintritt in die Genossenschaft in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise davon unterrichtet sein, an welchen Thatbestand die Befugnis der Genossenschaft geknüpft sei, eine Erhöhung der Haftung zu erzwingen. Diese bestimmte Grundlage vermißt das Berufungsgericht in dem Statute der Beklagten, das vielmehr in diesem Punkte alles der späteren Regelung vorbehalte und den Genossen über die Voraussetzungen der Erhöhung seiner Haftung vollständig im unklaren lasse. Es hält daher die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Statuts — § 14 Ziff. 4 und § 37 Abs. 6 — für ungültig und erwägt, daß zwar formell der Angriff der Kläger gegen A 8 der Geschäftsordnung, in Wirklichkeit aber doch dagegen, daß ihnen überhaupt eine Vermehrung ihrer Geschäftsanteile aufgenötigt werden solle, also gegen die ungültigen Sätze des Statuts gerichtet sei. Daraus folgert es, daß die Versäumung der Anfechtungsfrist nach § 49 (51) des Gesetzes den Klägern nicht entgegenstehe. . . .

Die Revision greift diese Entscheidung an, weil zu Unrecht die Zulässigkeit der zwangsweisen Mehrbeteiligung verneint und die statutarischen Bestimmungen für unzulänglich erklärt worden seien, aber auch eventuell aus dem Grunde, weil der § 49 (51) des Gesetzes verletzt sei, da der allein maßgebende Klageantrag sich nur gegen die Geschäftsordnung und nicht gegen das Statut gerichtet habe.

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Dahingestellt darf bleiben, ob die Ansicht des Oberlandesgerichtes richtig sei, daß das Gesetz jede statutarische Bestimmung ausschliesse, durch welche die Genossen zur Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile gezwungen würden. Denn jedenfalls greift der Grund durch, daß es den hierauf gerichteten Vorschriften des Statuts an der nötigen Bestimmtheit fehle. Auch hier braucht nicht geprüft zu werden, ob es gerechtfertigt sei, schon von den statutarischen Festsetzungen zu verlangen, daß sie jeden Zweifel über die Voraussetzungen der Mehrbeteiligung ausschließen, oder ob es zulässig wäre, in bestimmten engeren Grenzen die Entscheidung darüber einem späteren Beschlusse vorzubehalten. Das Statut der beklagten Genossenschaft enthält gar keine, auch nicht die allgemeinsten Bestimmungen über die Bedingungen, unter welchen die Geschäftsordnung die Verpflichtung zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile festsetzen könne. Nur die schon durch die Zulassung frei-

williger Mehrbeteiligung gebotene Festsetzung der höchsten Zahl der Geschäftsanteile — § 128 (134) des Gesetzes — findet sich, mit dem Maximum von 25, in Abs. 6 des § 37. Im übrigen ist alles der Bestimmung der Geschäftsordnung oder auf Grund derselben dem Beschlusse der Generalversammlung überlassen. Eine solche, jeder näheren Angabe und Begrenzung entbehrende Klausel des Statuts kann unter keinen Umständen gültig und geeignet sein, die darauf gestützten Vorschriften der Geschäftsordnung zu tragen. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß bei diesem ganz allgemeinen Vorbehalte des Statuts, da auch die bindende Kraft der Geschäftsordnung auf einen Beschluß der Generalversammlung zurückzuführen sei, der einzelne Genosse völlig dem willkürlichen Ermessen der Vereinsmehrheit überliefert werde. Welche Bedeutung dies für die Kläger hat, geht daraus hervor, daß bei Gültigkeit der angefochtenen Bestimmung der Geschäftsordnung z. B. der Kläger G. gezwungen werden könnte, 25 Geschäftsanteile zu erwerben und sich damit zu einer Einlage summe von 1250 *M* und zu einer Haftsumme von 37000 *M* zu verpflichten. Freilich macht die Revision demgegenüber geltend, daß sich die Kläger durch ihren Beitritt nach Maßgabe des § 14 Ziff. 4 des Statuts damit einverstanden erklärt hätten, daß der Inhalt ihrer Verpflichtung durch die Generalversammlung, also durch Mehrheitsbeschluß näher umschrieben und festgestellt werde. Aber dieser Einwand trifft nicht den Kern der Frage; denn eben gerade das muß bestritten werden, daß sich die Kläger durch eine solche Erklärung rechtswirksam binden konnten. Da es an jedem Anhalte dafür fehlte, nach welchen Grundsätzen die Zahl der von dem einzelnen Genossen zu übernehmenden Geschäftsanteile festgesetzt werden würde, so mangelt es auch der Erklärung der Kläger an einem hinreichend bestimmten Inhalte. Auf diese Erklärung kann daher eine Verbindlichkeit der Kläger, den Beschluß der Generalversammlung, welcher ihnen eine vorher nicht übersehbare Verpflichtung und Haftung zumutet, als wirksam anzuerkennen, nicht gestützt werden. Da es diesem Beschluß aber nach dem Ausgeführten insoweit auch an einer gültigen Grundlage in dem Statute fehlt, so betrifft sein Inhalt nicht das Gebiet der genossenschaftlichen Verbindlichkeiten, sondern greift in das besondere, der genossenschaftlichen Bindung nicht unterworfenen Recht der einzelnen Mitglieder ein. Unter diesen Umständen

aber können die Kläger, ohne an die Anfechtung aus § 49 (51) des Gesetzes gebunden zu sein, die Ungültigkeit der ihre Sonderrechte verletzenden Bestimmung unter A 8 der Geschäftsordnung geltend machen.“ . . .